

konspirativ durchzuführen.

Bei der Wahl der entsprechenden Ermittlungslegenden muß darauf geachtet werden, daß sie nicht mit der späteren Legende des HerauslöSENS aus dem Arbeitsrechtsverhältnis und der Legende des Scheinarbeitsverhältnisses in Widerspruch stehen. Einzelbeispiele belegen, daß durch nicht gründlich genug durchdachte Ermittlungslegenden sowie durch ungeeignete Auskunftspersonen und Quellen bereits vor der Verpflichtung des Kandidaten als (hauptamtlicher) Führungs-IM die ersten Anhaltspunkte für Zweifel an der Echtheit und Glaubwürdigkeit der Abdeckungslegende gesetzt wurden.

- c) Die Ausnutzung aller Informationsspeicher in den Dienst-einheiten des MfS sowie anderen Einrichtungen und Insti-tutionen.

Prinzipiell können alle Informationsspeicher in den Dienst-einheiten des MfS wie z. B. die in den Abteilungen/Referaten XII, M, VI und PZF, bei anderen Sicherheitsorganen, beson-ders der Abteilungen K und PM der DVP sowie in den Betrieben und verschiedenen Einrichtungen für die Überprüfung der Kan-didaten und deren Verbindungen genutzt werden. ¹⁾

Besonders sei auf die gewissenhafte Auswertung vorhandener Personalunterlagen verwiesen. In begründeten Fällen sind auch weitere operative Möglichkeiten der Abteilungen M und VIII zu nutzen.

- d) Das Führen persönlicher, legendierter Aussprachen mit den Kandidaten.

Die Anwendung dieser Maßnahme setzt ausreichende Überprü-fungsergebnisse voraus, damit sich die Aussprachen auf einzelne, als wesentlich herausgearbeitete Fragen konzen-trieren können. Gegenstand solcher Aussprachen könnten

1) Vgl. dazu Katalog über die Informationsspeicher
NFD 37/71 und VVS 307/71